

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 11

Freiburg im Breisgau, 28. April

1965

Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die Illustrierten. — Errichtung der Pfarrkuratie St. Bernhard in Durmersheim. — Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad in Mannheim-Rheinau-Casterfeld. — Bekanntnistag der Katholischen Jugend am 13. Juni 1965. — Bonifatiusverein. — Gebetstag für den Frieden. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

Nr. 65

Verlautbarung der deutschen Bischöfe über die Illustrierten

Die Entwicklung, die seit einiger Zeit bei manchen Illustrierten und sogenannten Wochenendblättern zu beobachten ist, verpflichtet die deutschen Bischöfe zu einem Wort eindringlicher Mahnung. Das Niveau eines großen Teils dieser Unterhaltungs- und Unterhaltungspresse ist auf einem Tiefstand angelangt, der in der Geschichte der deutschen Presse ohne Beispiel ist. Eine Reihe von Illustrierten und Unterhaltungsblättern haben mit der Veröffentlichung schamloser Bilder, Texte und Anzeigen die Grenzen des Zumutbaren längst überschritten. Was sich hier an maßloser Zügellosigkeit mit kalter Berechnung und unter Mißachtung der Würde und Ehre des Menschen über Millionen von Lesern ergießt, stellt eine ernste Gefährdung des Gemeinwohls dar.

Wir Bischöfe appellieren an die Verleger und Journalisten, sich ihrer großen Verantwortung für die Würde des einzelnen und für das Wohl der Gesellschaft bewußt zu werden. Auch der Verleger, der in seiner Zeitschrift nur Unterhaltung bieten will, muß wissen, daß Bild und Wort in tiefe Bereiche der menschlichen Persönlichkeit eindringen. Der Redakteur muß bei der Auswahl von Bildern, Nachrichten, Reportagen und Romanen die Wirkung auf den einfachen Leser beachten. Dankbar erkennen wir die Bemühungen jener Verleger und Redakteure an, die trotz der Härte des Wettbewerbs den Weg gehen, den sie in ihrem Gewissen vor ihren Lesern verantworten können. Wer jedoch seine geschäftlichen Interessen über seine publizistische Verantwortung stellt, handelt gegen das geistige und seelische Wohl von Millionen Lesern, insbesondere der Jugendlichen.

Die Leser müssen sich bei der Wahl ihrer Lektüre ebenso wie beim Filmbesuch, beim Rundfunkhören und Fernsehen von einem sachgerechten und kri-

tischen Urteil leiten lassen. Besondere Verantwortung tragen Eltern und Erzieher. Sie sind es ihren Kindern schuldig, sie zum kritischen Urteil und zum wachen Gewissen zu erziehen. Wertvolle Hilfe werden ihnen dabei die verschiedenen „Dienste“ sein: Der Katholische Zeitschriftendienst, der Film- und Fernsehdienst.

Der Leser hat die Pflicht zur Kritik, nicht nur das Recht dazu. Durch Leserbriefe und öffentliche Stellungnahmen wird er Verleger und Journalisten immer wieder auf ihre Verantwortung hinweisen.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch die zuständigen Stellen der Justiz, vor allem die Richter und Staatsanwälte, für die Beachtung der bestehenden Gesetze zu sorgen. Das Grundgesetz fordert den besonderen Schutz von Ehe und Familie. Wir haben Gesetze zum Schutz der Jugend. Wenn bestimmte Presseorgane immer wieder gegen diese Gesetze verstoßen, besteht die Pflicht, rechtzeitig und wirkungsvoll gegen den Mißbrauch der Pressefreiheit einzuschreiten.

Das raffinierte Spiel mit Gefühlen und Neigungen der Leser bewirkt auf die Dauer eine schleichende Aushöhlung der sittlichen Werte und untergräbt die Fundamente unserer Staatsordnung. Deshalb sind auch Parlamente und Regierungen verpflichtet, dem skandalösen Treiben eines Teiles unserer Presse Einhalt zu gebieten.

Die Freiheit der Meinungsäußerung ist ein hohes Gut, zu dem sich die Kirche bekennt. Gerade diese Freiheit ist jedoch auf die Dauer ernsthaft gefährdet, wenn sich ihr ständiger Mißbrauch gegen das recht verstandene Wohl der Bürger und der Gesellschaft wendet. Nur wenn sich alle Verantwortlichen ihrer Aufgabe bewußt werden und sie mit Nachdruck vertreten, können die unabsehbaren Gefahren, auf die wir mit großer Sorge hingewiesen haben, gebannt werden.



Nr. 66

Errichtung der Pfarrkuratie St. Bernhard in Durmersheim

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Durmersheim wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Lostrennung von der Pfarrei St. Dionysius mit Wirkung vom 1. Mai 1965 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Bernhard. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Ettlingen (Regiunkel „Hardt“) zu.

Die Grenze zwischen der neuen Pfarrkuratie St. Bernhard und der Pfarrei St. Dionysius (Südgrenze der Pfarrkuratie) verläuft wie folgt: Im Westen beim Schnittpunkt mit dem Federbach beginnend, folgt sie zunächst in nördlicher Richtung der Grenzstraße, biegt dann ab zur Hauptstraße beim Kaufhaus Hermann (Lgb. Nr. 424/2), überquert die Hauptstraße, mündet ein in die Lammstraße, folgt dieser bis zur Rosenstraße und in verlängerter Achse bis zum Auftreffen auf die Bahnlinie Rastatt—Karlsruhe, auf der östlichen Seite der Bahnlinie südwärts bis zur Ettlingerstraße. Im Osten, Norden u. Westen wird die Grenze der Pfarrkuratie St. Bernhard durch die Gemarkungsgrenzen von Bruchhausen, Mörsch und Würmersheim gebildet.

Insoweit Straßen, Wege und Flußläufe die Grenzen bilden, gilt die Achse derselben als Grenzlinie.

Bis zur Erstellung einer neuen Kuratiekirche dient die Wallfahrtskirche in Bickesheim als Kuratiekirche.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverköndigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934

betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt Seite 539).

Freiburg i. Br., den 20. April 1965

≠ Hermann
Erzbischof

Nr. 67

Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad in Mannheim-Rheinau-Casterfeld

Für die Katholiken der durch Unsere Verordnung vom 7. August 1964 (Amtsblatt Seite 514) errichteten Pfarrkuratie St. Konrad in Mannheim-Rheinau-Casterfeld errichten Wir unter Lostrennung von den römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Mannheim-Rheinau, St. Jakobus in Mannheim-Neckarau und St. Theresia in Mannheim-Pfingstberg, jedoch unter Belassung im Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Mannheim, mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die selbständige rechtspersönliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Konrad in Mannheim-Rheinau-Casterfeld.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschließung vom 6. April 1965 Nr. Ki 6206/64 gemäß Artikel 1 und Artikel 11 des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71 und 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 12. April 1965

≠ Hermann
Erzbischof

Nr. 68

Ord. 23. 4. 65

Bekanntnistag der Katholischen Jugend am 13. Juni 1965

Am Feste der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, dem 13. Juni 1965, feiert die Katholische Jugend Deutschlands ihren Bekanntnistag. Er steht in diesem Jahr

unter dem Leitwort: „Ihr seid Gottes Volk“. Die gesamte katholische Jugend ist aufgerufen, sich an diesem Tag zum gemeinsamen Gebet zu vereinigen und sich in Treue zu Christus und seiner Kirche zu bekennen. Überdies verbindet dieser Tag die Jugend im Gebet über alle Hindernisse und die Mauer hinweg.

Der Tag ist in folgender Weise zu begehen:

1. Die Eucharistiefeier am Vormittag mit gemeinsamer heiliger Kommunion der Jugend ist in den einzelnen Pfarreien, Kuratien und Expositionen zu begehen. Der Gottesdienst ist gut vorzubereiten und eindrucksvoll zu gestalten. In der Predigt bietet sich dem Seelsorger die Möglichkeit, alle Jugendlichen der Pfarrei anzusprechen und zugleich Eltern und Erzieher auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Jugendseelsorge und der kirchlichen Jugendarbeit hinzuweisen.
2. Am Nachmittag oder am Abend ist je nach den örtlichen Gegebenheiten in einer oder mehreren günstig gelegenen Kirchen des Dekanats eine Feierstunde nach den vom Jugendhaus Düsseldorf bereitgestellten Texten zu halten. Wo immer es sich ermöglichen läßt, soll in der nachmittäglichen Feierstunde mit dem Thema „Ihr seid Gottes Volk“ besonders das Thema „Öffentliche Sittlichkeit“ mitbehandelt werden. Nachdem die Parlamente, die Ärzteschaft und andere verantwortungsbewußte Gruppen sich in letzter Zeit zu den Mißständen auf diesem Gebiet geäußert haben, sollte die Katholische Jugend die Veranstaltungen des Bekenntnistages dazu nützen, ihrerseits einen wirksamen Beitrag zur Abwehr der Gefährdung der Jugend zu leisten und dieses Anliegen auch in die Vorträge und die Fürbitten aufnehmen. Die Feierstunde ist von den verantwortlichen Dekanatsführungen der katholischen Jugend rechtzeitig und gut vorzubereiten. Wo sich eine Wallfahrtskirche zur Durchführung der Feierstunde anbietet, sollte in dieser die Jugendbekenntnisfeier stattfinden. Eine halbe Stunde vor Beginn der Feierstunde sollte gemeinsam der Rosenkranz gebetet werden. Vor jedem Gesetz sollte eine kurze Betrachtungsanregung und Intention gegeben werden, die aus der Sorge um die Öffentliche Sittlichkeit entnommen ist.

Die Ankündigung in den Pfarreien hat am Sonntag zuvor in allen Gottesdiensten zu erfolgen. Textvorschlag für Kanzelverkündigung und Pfarrblatt:

„Am Fest der Allerheiligsten Dreifaltigkeit feiert die katholische Jugend Deutschlands ihren Be-

kennntstag. Er steht unter dem Leitwort „Ihr seid Gottes Volk“. Die gesamte Jugend unserer Pfarrgemeinde ist recht herzlich dazu eingeladen. Die Eucharistiefeier mit gemeinsamer heiliger Kommunion der Jugend ist um . . . Uhr. Die Bekenntnisfeier ist in . . . um . . . Uhr. Die Kollekte ist für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge.

3. In Verbindung mit der Bekenntnisfeier ist eine Kollekte für Bedürfnisse der Jugendseelsorge zu halten, deren Ertrag zur Hälfte an die Erzb. Kollektur (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379) mit dem Vermerk „Bekenntnistag — Jugendseelsorge“ abzuführen ist. Die andere Hälfte der Kollekte ist für die Aufgaben der Dekanatsjugendseelsorge bestimmt.
4. Die Dekanatsjugendseelsorger der Mannes- und Frauenjugend sind verantwortlich für die rechtzeitige Bestellung der Feiertexte, Plakate usw. unmittelbar beim Jugendhaus Düsseldorf und entsprechende Weitergabe an die Pfarreien des Dekanats. Ebenso wollen sie dafür Sorge tragen, daß der Dreifaltigkeitssonntag von anderen Veranstaltungen freigehalten wird.
5. Über den Verlauf des Bekenntnistages, über die Beteiligung der organisierten und nichtorganisierten Mannes- und Frauenjugend an den Vor- und Nachmittagsgottesdiensten sowie über das Ergebnis der Kollekte ist bis zum 1. Juli 1965 durch die Dekanatsjugendseelsorger über das zuständige Dekanat hierher zu berichten.

Eine Prüfung der Berichte über den Verlauf des Bekenntnistages in den vergangenen Jahren hat deutlich gezeigt, daß überall, wo eine rechtzeitige Bekanntgabe, Werbung und Vorbereitung durchgeführt wurde, die Gottesdienste und Feiern wirklich zu einem Bekenntnis der Jugend geworden sind.

Nr. 69

Ord. 23. 4. 65

Bonifatiusverein

Die Kollekte am 30. Mai 1965 ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat. Besonders dringlich müssen in den Ballungsräumen Gotteshäuser errichtet werden, da in diesen Gebieten so-

genannte Trabanten-Städte, bzw. neue Vorstädte entstehen, in denen die Gemeinden nicht ohne Kirchen bleiben dürfen.

Die Last dieser Baunot können die finanzschwachen Diaspora-Pfarreien unmöglich allein tragen.

Alle katholischen Christen sind also zur Hilfe aufgerufen. „Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“ (Gal 6, 2)

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Jahres-Mindestbeitrag von DM 4,- aufbringen, sondern Träger der Idee des Bonifatiusvereins und die Beterschar sein, die den gefährdeten Glaubensbrüdern und ihren Seelsorgern zur Seite steht.

Das viermal im Jahr erscheinende, allen Mitgliedern zukommende „Bonifatiusblatt“ aber soll mit der Kenntnis der Diasporawirklichkeit zugleich die Erziehung zur Diasporafähigkeit und damit ein angesichts der gewaltigen „Wandernden Kirche“ unserer Tage jede Gemeinde berührendes dringliches Seelsorgeanliegen unterstützen.

Opferbeutel für die Kollekte erhält jede Gemeinde zugesandt (Nachforderungen können an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, 479 Paderborn, Postfach 169, gerichtet werden).

Handreichungen für die Diasporapredigt bietet in großer Vielfalt die Predigtmappe „Dombau unserer Zeit“ wie auch das „Priesterjahrbuch 1965“ (besonders in den SS. 32 bis 38), das allen Geistlichen überreicht wurde.

Werbematerial (Beitrittserklärungen mit vierseitigem Werbeblatt — bitte die gewünschte Anzahl angeben! — Plakate, Anschläge für die Kirchentür, Probenummern des „Bonifatiusblattes“ und mit Aufdruck versehene Mitgliedsbildchen), sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169.

Nr. 70

Ord. 27. 4. 65

Gebetstag für den Frieden

Der Gebetstag für den Frieden und Völkerverständigung wird, wie in den Vorjahren, wieder am Sonntag nach Christi-Himmelfahrt — in diesem Jahr am 30. Mai — durchgeführt. Es möge bei der Predigt und in der Andacht im Sinne des Heiligen Vaters des großen Anliegens der Erhaltung des Friedens, der Verständigung der Völker und der Anerkennung der Menschenrechte aller besonders gedacht werden.

Der diesjährige Tag des Friedens steht unter dem Thema: „Friede durch gemeinsames Beten und Handeln der Christen“.

Den Pfarrämtern wird durch das Deutsche Sekretariat der Pax-Christi-Bewegung, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4, noch rechtzeitig entsprechendes Material zur Verfügung gestellt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rat Thomas Bieger auf die Pfarrei Jungnau, des Pfarrers Joseph Kunz auf die Pfarrei Döggingen und des Pfarrers Joseph Stork auf die Pfarrei Griessen mit Wirkung vom 1. Juni 1965 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Griessen, decanatus Klettgau.

Parocho futuro iniungetur obligatio administrandi parochiam Geisslingen nunc vacantem.

Jungnau, decanatus Veringen.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 11 mensis Maii 1965 proponantur.

Döggingen, decanatus Donaueschingen.

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones usque ad diem 11 mensis Maii 1965 camerae aulicae Principis in Donaueschingen proponendae sunt.

Erzbischöfliches Ordinariat